

Sven Mirko Damm, Menschenwürde, Freiheit, Komplexe Gleichheit: Dimensionen grundrechtlichen Gleichheitsschutzes, Der Gleichheitssatz im Europäischen Gemeinschaftsrecht sowie im deutschen und US-amerikanischen Verfassungsrecht (Schriften zum internationalen Recht, Bd. 156), 2006, 726 Seiten, ISBN 3-428-11954-1, 98 €.

Die von *Kay Waechter* an der Universität Hannover betreute Dissertation hat das grundrechtliche Gleichheitspostulat in der deutschen und US-amerikanischen Verfassungsordnung sowie im Europäischen Gemeinschaftsrecht zum Gegenstand. Obwohl die hiermit verbundenen Fragestellungen in allen drei Rechtsordnungen von großer praktischer Bedeutung sind, konstatiert der Autor erhebliche Unsicherheiten und Divergenzen bei der rechtlichen Ausgestaltung in diesen drei Rechtsordnungen. Im Zentrum seiner Untersuchung stehen Überlegungen, unter welchen Voraussetzungen Differenzierungen zu rechtfertigen sind und an welchen Maßstäben sich solche Rechtfertigungen auszurichten haben. Die umfangreiche Arbeit hebt mit der Gewinnung von Anschauungsmaterial aus den beiden Verfassungsrechtsordnungen an, um „Antinomien und Legitimationsprobleme verfassungsgerichtlicher Prüfungsmaßstäbe“ kurz zu untersuchen, bevor ausführlich auf den grundrechtlichen Gleichheitssatz des primären Gemeinschaftsrechts eingegangen wird. Eine konzentrierte Schlußbetrachtung über Bürger-

gleichheit und europarechtlichen Gleichheitsschutz beendet die Arbeit.

Um es gleich vorweg zu sagen: *Damm* hat ein gut lesbares und wichtiges Buch vorgelegt. Dies gilt nicht nur aus der Perspektive des Rezensenten, der selbst Gelegenheit hatte, zu einem Teilaspekt des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes und des Verhältnisses von Freiheit und Gleichheit zu arbeiten, sowie von einem grundsätzlichen Interesse für verfassungsgeschichtliche Fragestellungen geprägt ist, sondern für jeden Leser, der fundiert aufbereitete und kenntnisreich kommentierte Informationen zum Gleichheitssatz sucht. Die verfassungsgeschichtliche Einführung ist fesselnd geschrieben und bietet jene Grundlegung, aus der *Damm* im folgenden seine gut begründeten Schlußfolgerungen zieht. Im Mittelpunkt seiner Überlegung steht die Frage, inwieweit eine „weitgehend beliebige, in erster Linie verfassungsgerichtlicher Intuition unterliegende Anhebung des Kontrollmaßstabs“ (S. 138) vorliegt und als bedenklich einzustufen ist. Hierzu untersucht *Damm*, wie der amerikanische Su-

preme Court und das deutsche Bundesverfassungsgericht mit besonderen Diskriminierungsverboten umgehen. Er vergleicht dabei insbesondere Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 5, Art. 33 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz mit den durch die Rechtsprechung in den USA herausgebildeten Einzelementen der Equal-Protection-Klausel des 14. Verfassungszusatzes.

Hierbei findet eine ausgewogene Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung und deren wissenschaftlicher Einordnung statt, wobei *Damm* jeweils zu eigenständigen und gut begründeten Lösungen kommt.

Die zweite Hälfte des Buches ist dem Gleichheitsgrundsatz im primären Gemeinschaftsrecht gewidmet und nimmt dem ersten Teil entsprechende Untersuchungen an Hand der Rechtslage und der hierzu ergangenen EuGH-Rechtsprechung vor. *Damm* unternimmt es, hier eine dogmatische Konturierung des Gleichheits-

rechts vorzulegen, wobei er einerseits die besonderen Erwägungen des Europarechts entwickelt, andererseits auf die bei der Betrachtung der nationalen Rechtsordnungen gewonnenen Erkenntnisse zurückgreift, um so dogmatische Lösungsansätze zu entwickeln. Die solcherart entwickelten Prüfungsmaßstäbe sollen dazu dienen, auch auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts eine verlässliche „verfassungsgerichtliche Gleichheitsprüfung“ durchzuführen.

Die besondere Leistung der Arbeit liegt darin, Erkenntnisse der juristischen Dogmatik mit ebensolchen der politischen Philosophie innovativ zu verknüpfen. *Damm* geht dabei zu Recht davon aus, daß positives Recht ebenso wie Rechtsdogmatik von den Analysen politischer Philosophie positiv beeinflusst werden können und ein solcher Erfolg eher bei einer Verschränkung denn einer schlichten Parallelität beider Disziplinen erfolgversprechend durchgeführt werden kann.

Norman Weiß